

Mietwagenschutz für Premiumfahrzeuge (Collision Damage Waiver)

Allgemeine Bedingungen für den Mietwagenschutz

Übersicht:

1. Versicherungsumfang
2. Mietdauer und Geographischer Geltungsbereich
3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung –
4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer –
5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten -
6. Was hat die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten –
7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung -
8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung –
9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat –
10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen –
11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig - Welches Recht findet Anwendung –

1. Versicherungsumfang

1.1 Was ist versichert?

Der mietvertraglich vereinbarte Kasko-Selbstbehalt steht während der Vertragslaufzeit (maximal 7 Tage) für die nachstehend unter Ziffer 1.1.1 - 1.1.8 aufgeführten Ereignisse, bis zur Höhe der jeweils in der Police dokumentierten Versicherungssumme von EUR 5.000,-, einmalig zur Verfügung; sofern Sie nach den Bestimmungen der Kaskoversicherung des Mietwagenvertrages für nachstehend aufgeführte Ereignisse haftbar gemacht werden:

- 1.1.1 Fahrzeugdiebstahl,
- 1.1.2 Beschädigung oder Zerstörung infolge Unfall im öffentlichen Straßenverkehr,
- 1.1.3 Beschädigung oder Zerstörung infolge Brand oder Explosion,
- 1.1.4 Schäden durch Tiere infolge Kollision,
- 1.1.5 Beschädigung oder Zerstörung infolge Vandalismus,
- 1.1.6 Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung,
- 1.1.7 Materielle Beschädigung an Reifen, Dach, Fahrwerk und Scheiben,

- 1.1.8** Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass
- a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht bzw.
 - b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird.

1.2 Wer ist versichert?

Alle im Mietvertrag des Autovermieters namentlich aufgeführten Personen.

2. Mietdauer und geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz kann sowohl deutschland- als auch europaweit gewählt werden; im Rahmen jeweils gewählter Mietdauer (maximal bis zu 7 Tagen).

3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung

3.1 Es gelten ausschließlich PKW mit einem Neuwert ab € 150.000,- als versichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nicht für

- Zweiräder,
- Dreiräder,
- Wohnmobile,
- Wohnanhänger,
- Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art,
- Mietfahrzeuge die 10 Jahre oder älter sind sowie
- Fahrzeuge mit einem Neuwert unter EUR 150.000,-.

4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer

4.1 Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt / Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

4.2 Der Versicherungsschutz

- beginnt mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
- endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter laut Mietvertrag;
- verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt).

5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten

Kein Versicherungsschutz besteht

5.1 für Schäden, bei denen über die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters kein Versicherungsschutz gegeben ist;

5.2 bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs;

5.3 für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des (Mit)Fahrers des Mietfahrzeuges;

- 5.4 während einer Fahrt unter Alkohol- Drogen- oder Arzneimittelinfluss;
- 5.5 bei Teilnahme an jeglicher Art von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie Expeditionen;
- 5.6 in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs;
- 5.7 bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag bzw. jeweils geltender STVO nicht befahren werden dürfen oder gesperrt sind – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen;
- 5.8 für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand;
- 5.9 für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
- 5.10 für Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 7 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung;
- 5.11 für Schäden durch fehlerhafte Bedienung;
- 5.12 in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.
- 5.13 für die Verträge, die während eines laufenden Mietwagenvertrages abgeschlossen werden. Versicherungsschutz besteht nur, wenn dieser Vertragsabschluss vor dem des Mietwagenvertrages liegt.

6. Was hat die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 6.1 Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Es ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen;
- 6.2 den Schaden unverzüglich an die Vertragsverwaltung anzuzeigen;
- 6.3 die Schadenmeldung vollständig einzureichen, unter Aufzeigen aller relevanten Tatbestände und unter Vorlage:
 - des Versicherungsnachweises;
 - des Mietvertrages mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
 - des Leistungsbescheides des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
 - der ausgefüllten Schadenmeldung;

- des Polizeiberichtes;
 - der Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens;
 - des Nachweises über die Regulierung des Schadens durch den Kaskoversicherer bzw. einen entsprechenden Sachverständigenbericht;
- 6.4** das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Fotos vor und nach der Anmietung zu machen und uns einzureichen, Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.
- 7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung**
- 7.1** Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 7.2** Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht vom Versicherer ursächlich ist.
- 7.3** Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.
- 8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung**
Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt und anerkannt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstitutes.
- 9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat**
- 9.1** Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 9.2** Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch vom Versicherer zu dokumentieren.
- 10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen**
- 10.1** Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

- 10.2** Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- 11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig / Welches Recht findet Anwendung**
- 11.1** Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- 11.2** Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.
- 12. Versicherer**
ACASTA European Insurance Company Limited
PO Box 1338
1st Floor, Grand Ocean Plaza
Ocean Village
Gibraltar
Company registered in Gibraltar under No. 96218
- 13. Vertragsverwaltung**
ias – internationale Assekuranz Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen – info@ias-bremen.de